

# Ersatzweide Riedboden

## Waldumwandlungsverfahren

### Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“:

FFH-Gebiet DE 8034-371 „Oberes Isartal“

- **Verträglichkeitsabschätzung** -

Fassung vom 14.02.2025

#### **Auftraggeber:**

Bayerische Staatsforsten AöR  
Tillystraße 2  
93053 Regensburg

#### **Auftragnehmer:**



Büro Dietmar Narr  
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling  
Telefon: 08161-98928-0  
Email: nrt@nrt-la.de  
Internet: www.nrt-la.de

#### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr  
Dipl.-Ing. (FH) A. Paulik  
B. Eng. M. Willburger

Die Verträglichkeitsabschätzung erfolgt in Anlehnung an das Formblatt zur „Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung“ (FFH-VA) des Bayer. LfU, Stand 11/2019 ([https://www.lfu.bayern.de/natur/natura\\_2000/ffh/erhaltungsziele/doc/formblatt\\_lfu\\_ffh\\_va.docx](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh/erhaltungsziele/doc/formblatt_lfu_ffh_va.docx)).

<b>A. Grundinformation</b>			
Name des Projektes oder Plans	Waldumwandlungsverfahren für die Herstellung von Ersatzweideflächen am Riedboden		
<b>Natura 2000 – Gebiet</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>FFH oder/ und SPA</b>
	DE 8034-371	Oberes Isartal	FFH-Gebiet
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	<p>Zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Mittenwald wurde im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 17/2022 vom 06.05.2022 die Verordnung des Wasserschutzgebietes (WSG-VO) Brunnen III Riedboden bekanntgegeben. Hierin werden die Schutzgebietszonen unter veränderten Beschränkungen neu ausgewiesen. Innerhalb dieser neu ausgewiesenen Schutzgebietszonen befinden sich auch Flächen, die bislang durch die Weidegenossenschaft Mittenwald e.G. mittels Beweidung bewirtschaftet wurden. Dies schließt § 3 Abs. 1 Ziff. 6.6 WSG-VO in der engeren Schutzgebietszone II nun aus. Vom Beweidungsverbot sind ca. 12 ha Lichtweideflächen betroffen, für die Ersatzweideflächen zu schaffen sind.</p> <p>Zur Kompensation der verlorengehenden Weidefläche innerhalb der Schutzgebietszone II besteht zwischen der KEW Karwendel Energie &amp; Wasser GmbH (Gemeindewerke Mittenwald), der Weidegenossenschaft Mittenwald e.G. und den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) eine vertragliche Vereinbarung (Vereinbarung über die Ausgleichslösung für die Beweidung nach der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden) über die Bereitstellung von Ersatzweideflächen in der Schutzgebietszone III im südlichen Riedboden seitens der BaySF an die Weidengenossenschaft. Hier ist eine Beweidung weiterhin zulässig. Diese Ersatzweideflächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes DE 8034-371 „Oberes Isartal“ (s. Abb. 1).</p>		

	 <p>Abbildung 1: Lage der geplanten Ersatzweideflächen (gelbe Polygone) im Schutzgebiet (orange Umrandung) Quelle: Schutzgebietsdaten (Bayer. LfU, <a href="http://www.lfu.bayern.de">www.lfu.bayern.de</a>); Plangrundlage (<a href="https://geoportal.bayern.de">https://geoportal.bayern.de</a>)</p>
Vorliegende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet (SDB, Stand 06/2016)</li> <li>- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (EHZ, Stand 02/2016)</li> <li>- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 8034-371 „Oberes Isartal“ (ROB, AELF, 20.12.2016)</li> <li>- Digitale Schutzgebietsgrenzen (Bayer. LfU, Stand 2025)</li> <li>- Amtliche Biotopkartierung Alpen, Lkr. Garmisch-Partenkirchen (Bayer. LfU, Stand 2025)</li> <li>- Arten- und Biotopschutzprogramm Lkr. Garmisch-Partenkirchen (Stand 2007)</li> <li>- Projektbeschreibung mit Zustandserfassung und Bewertung der Probe- flächen 2023, 2023 (unveröffentlichtes Gutachten NRT, 2023)</li> </ul>
Vorhabenträger	Bayerische Staatsforsten AöR Tillystraße 2 93053 Regensburg
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde, Lkr. Garmisch-Partenkirchen

<b>B. Durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/ Schutzzweck</b>		
<p>Im Rahmen der vorliegenden VA wird auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet eingegangen. Für die Herstellung der Lichtweideflächen ist auf Teilfläche 11 des Schutzgebietes die Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von ca. 12 ha erforderlich. Aufgrund der Reduzierung des Beschirmungsgrades auf max. 40 % handelt es sich um eine Waldumwandlung i. S. von Art.2 BayWaldG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter Einhaltung der Vorgaben aus der amtlichen Schutzgebietsverordnung für das WSG zum einen ein Beschirmungsgrad von 30% nicht unterschritten werden darf und zum anderen die Wurzelstöcke im Boden belassen werden. Darüber hinaus wurden nachfolgend aufgeführte Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen mit allen am Projekt beteiligten Personen und Fachstellen abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Solitäräume sollen vor allem Wald-Kiefern und Gruppen von Haken-Kiefern erhalten bleiben. Im Zuge der Auflichtung sollen vor allem Fichten bzw. Fichtenjungwuchs und andere Baumarten gefällt werden.</li> <li>- Der Beschirmungsgrad von 30% darf nicht unterschritten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass langfristig Ausfälle kompensiert werden müssen. Insbesondere bei der Fichte besteht ein erhöhtes ZE-Risiko (Borkenkäferbefall, Windwurf). Auch vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung von Aspekten der Klimaerwärmung sind Haken- und ggf. Wald-Kiefern zu bevorzugen, da diese auf den flussnahen Schotterflächen im Riedboden zunehmend einen Konkurrenzvorteil erhalten.</li> <li>- Alle Baumfällarbeiten und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar und damit außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten von Vögeln durchgeführt. Dies beinhaltet auch die Entfernung des anfallenden Schnittgutes und Fällungsmaterials im gleichen Zeitraum</li> <li>- Keinesfalls dürfen andere/standortfremde Bäume gepflanzt werden. Ggf. erforderliche Nachpflanzungen sind sowohl mit dem Naturschutz als auch dem Forst abzustimmen.</li> <li>- Zur Schaffung fließender Übergänge sollten die angrenzenden Waldflächen in die Umsetzungsplanung einbezogen werden.</li> <li>- Die Entwicklung der neu geschaffenen Weideflächen kann durch die Aussaat von geeigneten Samenmischungen beschleunigt werden (schnellerer Ersatz des Futterertrags). Günstig erscheint hier eine Heumulchsaat mit Material aus den angrenzenden Biotopflächen sofern hier ein Zugriff möglich ist. Eine Ansaat mit Regelsaatgut und gebietsfremden Saatgut muss unterbleiben. Um eine möglichst hohe Übertragungsrate verschiedener Arten zu erreichen, sollte die Mahdgutaufbringung ggf. mehrfach erfolgen.</li> </ul>		
<b>LRT/ Arten</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen</b>
<p>alle <b>LRT</b> des Anhangs I und <b>Arten</b> des Anhangs II der FFH-RL lt. Natura 2000-VO gem. EHZ (siehe Anhang)</p>	<p>Rodung, Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Wasser, Boden, (Klein-) Klima)</p>	<p>Bei den Waldbeständen auf den in Abb. 1 dargestellten Maßnahmenflächen handelt es sich gem. Darstellung im FFH-Managementplan (FFH-MP) und den eigenen Geländeerhebungen um keine LRT-Bestände gemäß Anhang I der FFH-RL.</p> <p>In räumlicher Nähe der beiden Maßnahmenflächen nördlich bzw. südlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Forstweges ist im FFH-MP das Vorkommen einer Fläche, auf der ein Bestand des LRT 6210 „Kalkmagerrasen“ kartiert wurde, verzeichnet. Auf dem Luftbild ist an dieser Stelle ein offener Bereich im Wald erkennbar. Die Maßnahmenflächen grenzen an diese Lichtung an. Sie ermöglichen zum einen eine Ausbreitung dieser geschützten Offenlandbestände in Richtung aufgelichteter Maßnahmenfläche und beschleunigen zum anderen ihrerseits die Entwicklung der Weideflächen auf den aufgelichteten Bereichen durch Einwanderung der auf den Magerrasen vorkommenden Arten. Da es sich hierbei häufig um konkurrenzschwächere Arten handelt, profitieren diese von oberflächigen Bodenverletzungen, die im Zusammenhang mit den forstlichen Maßnahmen entstehen. Im FFH-MP wird festgestellt, dass auf den Kalkmagerrasen außerhalb der von der Flussdynamik der Isar beeinflussten Bereiche, Pflegemaßnahmen für ihren langfristigen Erhalt erforderlich sind. Hierfür ist – lt. den dortigen Ausführungen – ihre Einbindung in ein Gesamtbeweidungskonzept zielführend.</p>

		<p>Das geplante Vorhaben steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen des FFH-MP, sondern wirkt im Gegenteil unterstützend.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Baumfällungen durch die BaySF im Rahmen der guten forstlichen Praxis für die abiotischen Standortfaktoren so schonend wie möglich umgesetzt werden.</p> <p>Die im SDB aufgeführten Arten des Anhang II der FFH-RL zeigen alle eine enge Bindung an Gewässer bzw. feuchte Standorte, die auf den Maßnahmenflächen auszuschließen sind. So zeigt auch der FFH-MP keine Vorkommen dieser Arten in den relevanten Teilflächen. Dies gilt auch für den Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), für den die dort vorkommenden nadelholzdominierten Bestände keinen geeigneten Wuchsort darstellen.</p>
alle <b>LRT</b> des Anhangs I und <b>Arten</b> des Anhangs II der FFH-RL lt. Natura 2000-VO gem. EHZ	Stoffeinträge/ Emissionen (Schad- und Nährstoffeinträge einschl. Betriebsstoffe u.ä.)	Da das Vorhaben innerhalb der Schutzzone III des WSG umgesetzt wird, können in Erfüllung der Vorgaben aus der SG-VO z. B. in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet während der Maßnahmenumsetzung ausgeschlossen werden.
alle <b>LRT</b> des Anhangs I und <b>Arten</b> des Anhangs II der FFH-RL lt. Natura 2000-VO gem. EHZ	Störungen durch Lärm, optische Reize, Lichtemissionen und Erschütterungen	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im SDB keine störungsempfindlichen Arten nach Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Für möglicherweise vorkommende charakteristische Arten der Wald-LRT ist folgendes festzustellen:</p> <p>Durch den Maschineneinsatz während der Flächenherstellung ergibt sich grundlegend eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastung durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen. Da die Umsetzung der Maßnahme aber über einen längeren Zeitraum geplant ist (voraussichtlich bis 2031/32) handelt es sich jährlich in den Wintermonaten nur um wenige Tage, in denen diese Wirkungen projektbedingt auftreten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Maßnahmenflächen in einem vorbelasteten Raum liegen, da in räumlicher Nähe dazu ein ganzjährig gut frequentierter Wander-/Radweg verläuft. Auch finden in den Wintermonaten grundsätzlich Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in den Wäldern am Riedboden und deren Umfeld statt. Die vorhabenbedingten Maßnahmen finden somit in einem für den Raum üblichen Umfang statt, und liegen daher für das vorkommende Artenspektrum im Rahmen der Vorbelastung.</p>
alle <b>LRT</b> des Anhangs I und <b>Arten</b> des Anhangs II der FFH-RL lt. Natura 2000-VO gem. EHZ	sonstige Beeinträchtigungen	Die Beweidung auf den hergestellten Flächen stellt keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar, sondern trägt im Gegenteil dazu bei, die Vielfalt an Habitatstrukturen und Vegetationsbestände zu erhalten und zu fördern. Vorhabenbedingt sind keine weiteren Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten.

C. Summationswirkung			
Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziele/ den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?			
LRT/ Arten	Projekt/ Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlage-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
Im Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ist festzustellen, dass durch die Herstellung der Ersatzweideflächen und ihre Beweidung insgesamt keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG ergeben. In der Folge kann auf eine Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte (Summationswirkungen) verzichtet werden.			
D. Ergebnis			
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen.			
<input checked="" type="checkbox"/> ja		<b>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich</b>	
<input type="checkbox"/> nein		<b>FFH-VP erforderlich</b>	
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben <b>Zweifel</b>		<b>FFH-VP erforderlich</b>	

Die SPA-VA wurde durchgeführt	
Februar 2025	NRT Landschaftsarchitekten, Büro Dietmar Narr
Unterschrift	<i>Dietmar Narr</i>

Die FFH-VA wurde an die UNB zur Eingabe in die VA-/ VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	

**Anhang:**

- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 8034-371 „Oberes Isartal“ (Stand: 06/2016)
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 8034-371 „Oberes Isartal“ (Stand: 02/2016)